

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Stadt Kamp-Lintfort
2. Bekanntmachung der dritten Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort
3. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Kamp-Lintfort, „ASK Kamp-Lintfort“ – Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Straße, Kanal -
4. Bekanntmachung über die Widmung von Straßen
hier: Goethestraße teilweise
5. Bekanntmachung zum Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Abwasseranlage
6. Bekanntmachung der Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Kamp-Lintfort
7. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
8. Aufgebote von Sparkassenbüchern
9. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**Bekanntmachung
der Neufassung der Satzung
über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen
vom 1. August 2005**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV NRW 2004 S. 228), hat der Rat in seiner Sitzung am 5. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen
der Stadt Kamp-Lintfort
vom 1. August 2005**

§ 1

Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung von der Stadt bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau, Frostschutzschichten, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) Straßenbegleitgrün im Sinne des § 4 Abs. 3 Fußnote Nr. 4) dieser Satzung,
 - i) gemeinsamen Geh- und Radwegen,
 - j) Mischflächen,
 5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße,
 6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

| Bei (Straßenart) | Anrechenbare Breiten ¹⁾ | | Anteil der Beitragspflichtigen |
|--|--|-------------------------|--------------------------------|
| | in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten | im Übrigen | |
| - 1 - | - 2 - | - 3 - | - 4 - |
| 1. Anliegerstraßen | | | |
| a) Fahrbahn | 8,50 m ²⁾ | 5,50 m ²⁾ | 60 v.H. |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 2,40 m | je 2,40 m | 60 v.H. |
| c) Parkstreifen | je 5,00 m | je 5,00 m | 80 v.H. |
| d) Gehweg | je 2,50 m ³⁾ | je 2,50 m ³⁾ | 80 v.H. |
| e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | - | - | 70 v.H. |
| f) gemeinsamer Geh- und Radweg | je 3,50 m | je 3,50 m | 70 v.H. |
| g) Straßenbegleitgrün ⁴⁾ | je 2,50 m ⁵⁾ | je 2,50 m ⁵⁾ | 70 v.H. |

| | | | |
|--|---|-------------------------|---|
| 2. Haupterschließungsstraßen | | | |
| a) Fahrbahn | 8,50 m ²⁾ | 6,50 m ²⁾ | 45 v.H. |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 2,40 m | je 2,40 m | 45 v.H. |
| c) Parkstreifen | je 5,00 m | je 5,00 m | 70 v.H. |
| d) Gehweg | je 2,50 m ³⁾ | je 2,50 m ³⁾ | 70 v.H. |
| e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | - | - | 60 v.H. |
| f) gemeinsamer Geh- und Radweg | je 3,50 m | je 3,50 m | 60 v.H. |
| g) Straßenbegleitgrün ⁴⁾ | je 2,50 m ⁵⁾ | je 2,50 m ⁵⁾ | 60 v.H. |
| 3. Hauptverkehrsstraßen | | | |
| a) Fahrbahn | 8,50 m ²⁾ | 8,50 m ²⁾ | 30 v.H. |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 2,40 m | je 2,40 m | 30 v.H. |
| c) Parkstreifen | je 5,00 m | je 5,00 m | 70 v.H. |
| d) Gehweg | je 2,50 m ³⁾ | je 2,50 m ³⁾ | 70 v.H. |
| e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | - | - | 50 v.H. |
| f) gemeinsamer Geh- und Radweg | je 3,50 m | je 3,50 m | 50 v.H. |
| g) Straßenbegleitgrün ⁴⁾ | je 2,50 m ⁵⁾ | je 2,50 m ⁵⁾ | 50 v.H. |
| 4. Hauptgeschäftsstraßen | | | |
| Festsetzung durch Einzelsatzung ⁶⁾ | | | |
| 5. Fußgängergeschäftsstraßen | | | |
| Festsetzung durch Einzelsatzung ⁶⁾ | | | |
| 6. verkehrsberuhigte Bereiche nach § 42 Abs. 4 a StVO einschl. Parkflächen, Straßenbegleitgrün ⁴⁾ , Beleuchtung und Oberflächenentw. | 13,00 m ⁷⁾ | 13,00 m ⁷⁾ | 70 v.H. |
| 7. sonstige Fußgängerstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | 3,00 m ⁷⁾ | 3,00 m ⁷⁾ | 80 v.H. |
| | Anrechenbare Breiten | | Anteil der Beitragspflichtigen |
| 8. Straßen und Wege im Außenbereich | | | |
| a) Anliegerwirtschaftswege | 3,00 m | | 75 v.H. |
| b) Hauptwirtschaftswege | 4,00 m | | 60 v.H. |
| c) sonstige Straßen im Außenbereich | je nach Zugehörigkeit zur Straßenart gemäß Ziffern 1 bis 3 gelten die dort in Spalte 3 angegebenen anrechenbare Breiten | | je nach Zugehörigkeit zur Straßenart gemäß Ziffern 1 bis 3 gelten die dort in Spalte 4 angegebenen Anteilssätze |

¹⁾ Die in Spalten 2 und 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten sind Durchschnittsbreiten.

²⁾ Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

³⁾ Sind auf einem Gehweg durch punktuelle Baumpflanzungen straßenbegleitende Baumreihen angelegt, erhöht sich die anrechenbare Breite des Gehweges auf 4,50 m.

- 4) Das Straßenbegleitgrün umfasst die landschaftsgärtnerische Gestaltung von unbefestigten Flächen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen (z. B. mit Bäumen, Sträuchern, Hecken, Bodendeckern, Gräsern) einschließlich der erforderlichen Fertigstellungspflege von bis zu 6 Monaten sowie bauliche Maßnahmen zu deren Schutz (Hochbeete, Pfähle, Poller, Schutzgitter u.Ä.). Dies gilt für Pflanzungen jedweder Art und Gestalt, und zwar sowohl in durchgehenden Bepflanzungstreifen als auch auf sonstigen Flächen der Straße.
- 5) Die anrechenbare Breite ist nur bei Bepflanzungstreifen längs der Straße anzuwenden. Wird Straßenbegleitgrün nicht in Bepflanzungstreifen längs der Straße angelegt, gilt für das Straßenbegleitgrün keine anrechenbare Breite.
- 6) Für Hauptgeschäftsstraßen und Fußgängergeschäftsstraßen bestimmt der Rat der Stadt durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand.
- 7) Die anrechenbare Breite gilt nicht für die Oberflächenentwässerung und die Beleuchtung.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen; insbesondere auch Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

6. verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a StVO,

7. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,

8. Straßen und Wege im Außenbereich:

a) Anliegerwirtschaftswege:

Wege mit sehr geringem Verkehrsaufkommen und minderer Ausbauqualität, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung damit verbundenen Grundstücke dienen,

b) Hauptwirtschaftswege:

Wege mit geringem Verkehrsaufkommen und minderer Ausbauqualität, die neben der Erschließung von Grundstücken auch dem Verkehr innerhalb des Außenbereichs dienen,

c) sonstige Straßen im Außenbereich:

Straßen im Außenbereich, die wegen ihres stärkeren Verkehrsaufkommens oder der sonstigen verkehrlichen Situation keine Wirtschaftswege nach Buchstaben a) und b) sind und zusätzlich zur Fahrbahn der Anlegung von Straßenteileinrichtungen wie Gehwege, Radwege, Oberflächenentwässerung oder Beleuchtung bedürfen.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 3 und 4) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen entsprechend. Bei einseitig anbaubaren Straßen ist die anrechenbare Breite der Fahrbahn nur mit drei Vierteln zu berücksichtigen.

(6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

- (7) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (8) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat der Stadt durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Anteil am Aufwand, der von den Beitragspflichtigen zu tragen ist, wird auf die erschlossenen Grundstücke verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für die erschlossenen Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksflächen mit den nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
 - b) bei Grundstücken innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Baugesetzbuch die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der ausgebauten Straße zugewandt ist (Tiefenbegrenzung). Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch die Grundfläche der tatsächlich vorhandenen Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen), geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche ist der Fläche der jeweiligen Baulichkeit dergestalt zu-

zuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen (Umgriffsfläche). Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- e) bei großflächigen Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes, innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder im Außenbereich als Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Campingplätze, Kleingärten genutzt werden, die Fläche, die so genutzt wird.
 - f) bei unbebauten Grundstücken im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch, die nur landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden, sowie bei Grundstücken in einem Bebauungsplan, die wegen entsprechender Festsetzung nur wie Grundstücke im Außenbereich genutzt werden können oder aus anderen Gründen baulich nicht nutzbar sind, der Flächeninhalt des erschlossenen Grundstückes.
 - g) bei Teilflächen eines erschlossenen Grundstückes, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes oder über eine Tiefenbegrenzungslinie in den Außenbereich hinausreichen oder außerhalb der nach Buchstabe c) gebildeten Umgriffsfläche liegen, der Flächeninhalt dieser Außenbereichsflächen.
- (3) Soweit Grundstücksflächen erschlossener Grundstücke nach Abs. 2 Buchstaben a) bis c) baulich nutzbar sind oder so genutzt werden, richtet sich die Ermittlung der Nutzungsfaktoren nach § 6. Für die Grundstücksflächen der erschlossenen Grundstücke nach Abs. 2 Buchstaben d) bis f) richtet sich die Ermittlung der Nutzungsfaktoren nach § 7.

§ 6

Nutzungsfaktoren für bebaubare und bebaute Grundstücke

- (1) Der Nutzungsfaktor bei erschlossenen Grundstücken, die baulich nutzbar sind oder so genutzt werden, wird durch das Maß und die Art der Nutzung bestimmt. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 5 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss oder zwei Vollgeschossen,
- b) 1,30 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- d) 1,60 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
- e) 1,70 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

Für die Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung gilt Abs. 5.

(2) Für die Grundstücke, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Maßgeblich für die Zahl der Vollgeschosse ist die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.
- b) Weist der Bebauungsplan nur die Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken aus der höchsten Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- d) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(3) Für die Grundstücke, die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Wenn die Grundstücke bebaut sind, ist die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich.

- b) Wenn die Grundstücke unbebaut sind, aber aufgrund ihrer Lage innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Baugesetzbuch bebaubar sind, ist die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich.
 - c) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8; wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (5) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, erhöhen sich die nach Abs. 1 ergebenden Nutzungsfaktoren um 0,3. Dies gilt auch für in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Krankenhaus- und Schulgebäuden, Praxen für freie Berufe), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Der Nutzungsfaktor bei erschlossenen Grundstücken, die baulich nicht nutzbar sind und so auch nicht genutzt werden oder bei denen nach Abs. 2 die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird durch die Art der Nutzung bestimmt. Für die Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung gelten die Abs. 2 bis 4.
- (2) Bei großflächigen Grundstücken, bei denen die zulässige Bebauung keine oder nur untergeordnete Bedeutung hat (Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Campingplätze, Kleingärten), wird die nach § 5 Abs. 2 Buchstabe d) ermittelte Grundstücksfläche mit 0,5 vervielfacht.
- (3) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder so genutzt werden, wird die nach § 5 Abs. 2 Buchstabe e) er-

mittelte Grundstücksfläche mit 1,0 vervielfacht. Dazu zählen auch Flächen für den Bodenabbau und Lagerplätze.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken im Außenbereich ohne Bebauung wird die nach § 5 Abs. 2 Buchstaben e) und f) ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit

a) 0,025 bei Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen,

b) 0,050 bei Nutzung als Ackerland, Grünland, Obstwiese oder Gartenland.

Die Nutzungsfaktoren nach Buchstaben a) und b) gelten auch bei entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan.

§ 8

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für den Grunderwerb, die Freilegung, die Fahrbahn, die Radwege, die Gehwege, die Parkflächen, die Beleuchtung, die Oberflächenentwässerung und das Straßenbegleitgrün gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

Die Entscheidung über die Durchführung der Kostenspaltung obliegt dem Bürgermeister.

§ 9

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen erheben, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages.

§ 10

Ablösung des Beitrages

Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage, im Falle der Kostenspaltung nach § 8 mit der Beendigung der entsprechenden Teilmaßnahme.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 13

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenbaubeitragssatzung vom 22. Dezember 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 29. Dezember 1997 - Nr. 19/1997) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Stadt Kamp-Lintfort vom 1. August 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 1. August 2005

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der dritten Änderung
der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung
vom 1. August 2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW 2005 S. 644), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV BRW 2004 S. 228), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 5. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

**Dritte Änderung der
Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Kamp-Lintfort
vom 1. August 2005**

Die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 19. Juli 2000 (Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort vom 4. August 2000/Nr. 13/2000), in der Fassung der zweiten Änderung vom 15. August 2002 (Amtsblatt der Stadt vom 26. August 2002/Nr. 19/2002), wird wie folgt geändert:

I.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt bei einem Vollanschluss, der sowohl das Schmutzwasser als auch das komplette Niederschlagswasser umfasst, 7,65 € je Quadratmeter modifizierte Grundstücksfläche.

- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbeitrag erhoben. Dieser beträgt
- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 5,35 € je Quadratmeter modifizierte Grundstücksfläche,
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 2,30 € je Quadratmeter modifizierte Grundstücksfläche,
 - c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser dadurch, dass ein nicht unerheblicher Teil des Niederschlagswassers auf dem Grundstück versickert werden muss, 1,15 € (50 % des Beitragssatzes nach Buchstabe b) je Quadratmeter modifizierte Grundstücksfläche.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

II.

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Stadt Kamp-Lintfort vom 1. August 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 1. August 2005

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Leistungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
der Stadt Kamp-Lintfort,
„ASK Kamp-Lintfort,,
– Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Straße, Kanal -
vom 12. Juli 2005**

Aufgrund der §§ 7, 41, 95, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 /SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV NW S. 228) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 5. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für die Leistungen des ASK Kamp-Lintfort werden Gebühren gemäß Anlage erhoben, soweit der Beteiligte die Leistung beantragt bzw. in Anspruch genommen hat.
2. Die Möglichkeit der Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt

§ 2

Höhe der Gebühr

1. Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen, werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
2. Beauftragt der Antragsteller einen Dritten für ihn die Leistung zu beantragen, so wird dessen Handeln ihm zugerechnet.
3. Für Leistungen, die außerhalb der regulären Arbeitszeit erbracht werden, wird der gesetzlich festgelegte tarifliche Zuschlag erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch genommen oder beantragt hat.
2. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder wird eine Leistung für mehrere Personen gleichzeitig erbracht, so werden die Gebühren von allen zu gleichen Teilen erhoben.
3. Bei Beschädigungen von Maschinen, Gefäßen und Geräten werden dem Verursacher, bei Kindern und Jugendlichen dem Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen, der Lohn für die Reparatur und Wiederherstellung und der Materialverbrauch zu Tagespreisen in Rechnung gestellt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen wird hierdurch nicht berührt.
4. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühren werden grundsätzlich nach Ausführung der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an den ASK Kamp-Lintfort zu entrichten - sofern in dem Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage
zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Leistungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
der Stadt Kamp-Lintfort,
„ASK Kamp-Lintfort,, - Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Straße, Kanal -
vom 12. Juli 2005**

- Gebührentarife -

Die Gebühren zu I. gelten je angefangene **halbe Stunde**. Die Zeit wird einschl. An- und Abfahrt berechnet.

I. Dienstleistungen

| | |
|---|---------|
| 1. Büroarbeiten | 17,00 € |
| 2. Genehmigung einer Bordsteinabsenkung | 17,00 € |
| 3. Genehmigung von Kanalhausanschlüssen | 17,00 € |
| 4. Kanalspülwagen (Atümat) | 20,50 € |
| 5. Atümat und Saugefahrzeug kombiniert | 30,50 € |
| 6. Schlammsaugewagen | 28,00 € |
| 7. Müllfahrzeuge | 28,00 € |
| 8. Kehrmaschine | 21,50 € |
| 9. Kleinkehrmaschine | 21,50 € |
| 10. Radlader | 21,50 € |
| 11. Ruthmann Steiger | 21,50 € |
| 12. LKW über 7,5 t bis 18 t | 21,50 € |
| 13. LKW über 3,5 t bis 7,5 t | 15,00 € |
| 14. LKW unter 3,5 t | 9,00 € |
| 15. Fahrzeugeinsatz Winterdienst | 55,00 € |
| 16. Arbeitskraft / Fahrer | 17,00 € |
| 17. Anhänger | 5,00 € |
| 18. Kompressor | 9,00 € |
| 19. Notstromaggregat | 9,00 € |
| 20. Herausgabe (<u>Ausgeben/Annehmen</u>) von Absperrmaterial und Verkehrszeichen | 17,00 € |

II. Pauschale Dienstleistungen

| | |
|---|----------|
| 1. Pauschale Gestellung eines Sperrmüll- oder Grünschnittcontainers Größe 10 cbm -30 cbm / Tag | 135,00 € |
| 2. Verkehrszeichen / Stck. bis zu einer Woche inkl. Aufstellvorrichtung | 0,50 € |
| 3. Angefertigtes Zusatzzeichen / Stck. bis zu einer Woche | 2,50 € |
| 4. Absperrschranke / Stck. bis zu einer Woche unbeleuchtet | 4,00 € |
| 5. Wie vor nur beleuchtet | 7,00 € |
| 6. Absperrgitter / Stck. bis zu einer Woche | 2,00 € |
| 7. Leitkegel / Stck. bis zu einer Woche | 0,50 € |
| 8. Leitbalken / Stck. bis zu einer Woche unbeleuchtet | 3,00 € |
| 9. Wie vor nur beleuchtet | 5,00 € |
| 10. Absperrschranke mit montierten Verkehrszeichen bis zu einer Woche | 10,00 € |
| 11. Kautions für das Ausleihen von Bannern und Fahnen / Stck. | 100,00 € |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Kamp-Lintfort, "ASK Kamp-Lintfort - Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Straße, Kanal vom 12. Juli 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 12. Juli 2005

In Vertretung

Dr. Müllmann

1.Beigeordneter

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen hier: Goethestraße teilweise

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung wird der nachstehend aufgeführte Rad- und Gehweg als Gemeindestraße mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

| | | |
|---------------------------|------------------|-----------------------------------|
| Goethestraße | mit der Funktion | Rad- und Gehweg, |
| (vom Ausbauende bis zur | | zugelassen Anliegerverkehr zu den |
| Gestfeldstraße | | Grundstücken Agnes-Migel-Weg |
| Gemarkung Lintfort Flur 9 | | 100,102 und 104 |
| Flurstück 1978 | | |

Hinweise:

Diese Widmungsverfügung, durch die die Öffentlichkeit der zuvor bezeichneten Verkehrsfläche gegründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der anliegende Plan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der sogenannten Verkehrsfläche durch Schraffur hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort, Tiefbauamt (Zimmer 419 oder 420), Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, einzulegen. Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Kamp-Lintfort, 11. Juli 2005

Der Bürgermeister

In Vertretung

Hübsch



Bekanntmachung über den Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Abwasseranlage

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2005 den Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) für folgende mit einer betriebsfertigen Kanalisation versehenen Straßenteilstücke erweitert:

| | | |
|-------------------|---|-------------------|
| Eschweg | Hauptzug von der Einmündung des Seitenweges in Höhe des Hauses Eschweg 34 bis Grüner Weg | nur Schmutzwasser |
| Eschweg | Seitenweg vom Hauptzug des Eschweges bis in Höhe der östlichen Grenze des Grundstückes Eschweg 40 | nur Schmutzwasser |
| Grüner Weg | zwischen Saalhoffer Straße und Grüner Weg | nur Schmutzwasser |

Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Kamp-Lintfort, 11. Juli 2005

In Vertretung

Hübsch

Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung der Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Kamp-Lintfort

| Es werden folgende Entgelte erhoben: | <u>Bisher:</u> | <u>Neu:</u> |
|--|----------------|-------------|
| 1. Anmeldung | 0,00 € | wie bisher |
| 3. Benutzerausweis / Jahresbeitrag (Der Beitrag gilt für 12 Monate.) | | |
| 2.1 Jahresbeitrag für Erwachsene | 7,00 € | wie bisher |
| 2.2 ermäßigt | | |
| 2.21 für Arbeitslose | 3,50 € | wie bisher |
| 2.22 für Sozialhilfeempfänger | 3,50 € | wie bisher |
| 2.23 für Schüler, Studenten, Auszubildende | 3,50 € | wie bisher |
| 2.3 Jahresbeitrag für Kinder bis zum Ende des Besuches der Grundschule | 0,00 € | wie bisher |
| 2.4 Jahresbeitrag für Kinder und Jugendliche ab Beginn des Besuches der weiterführenden Schule bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr: | 3,50 € | wie bisher |
| 2.4 Jahresbeitrag für Familien | 10,00 € | wie bisher |
| 2.5 Einzelausweise der Familienmitglieder | 0,00 € | wie bisher |
| 2.5 einmalige Ausleihe ohne Ausstellung eines Benutzerausweises | 1,50 € | wie bisher |
| 2.7 Ausstellung eines neuen Benutzerausweises nach Verlust oder Beschädigung: | 3,50 € | wie bisher |
| 3. Überschreiten der Leihfrist je Medium und angefangene Woche | 1,00 € | wie bisher |

- | | | | |
|----|---|--------|------------|
| 4. | Reparatur von beschädigten Medien je nach Aufwand, mindestens | 1,50 € | wie bisher |
| 5. | Ersatzteilbeschaffung bei Spielen je nach Aufwand, mindestens | 3,00 € | wie bisher |
| 6. | Vorbestellung von ausgeliehenen Medien | 0,75 € | wie bisher |

| | | |
|---|--------|---------------|
| 7. Bestellung von Medien und ZS-Aufsätzen im Auswärtigen Leihverkehr je Leihschein | 1,50 € | 2,00 € |
|---|--------|---------------|

- | | | |
|----|--|------------|
| 8. | Fotokopien und Ausdrücke, z.B. aus dem Internet, je 0,05 € | wie bisher |
|----|--|------------|

Diese Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Kamp-Lintfort vom 1. Januar 1997 tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Entgeltordnung vom 1. Juli 2003 ihre Gültigkeit.

Dr. Landscheidt

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 103/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 22. September 2005, 11:30 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2978 eingetragene Grundstück und ein Miteigentumsanteil an einem Wegegrundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- Lintfort Flur 1 Flurstück 1084, Gebäude- und Freifläche Sandstraße 96, groß: 118 m²
1/18 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
- Lintfort Flur 1 Flurstück 1095, Verkehrsfläche, Sandstraße, groß: 732 m²

versteigert werden.

2 1/2-geschossiges Reihenfamilienhaus, voll unterkellert, Baujahr 1988.

Beheizung mit mittels Koksessel. Wohnfläche 93 m², Grundstücksgröße 118 m².

Zu dem Hausgrundstück gehört ein Miteigentumsanteil von 1/18 an einer Wegefläche mit einer Grundstücksgröße von 732 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28. Januar 2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf

- 134.000,00 € für das Hausgrundstück Flurstück 1084

und

- 1.000,00 € für den 1/18 Miteigentumsanteil an dem Flurstück 1095

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Westphal)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 092/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 29. September 2005, 8:30 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 0599 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- Lintfort Flur 4 Flurstück 430, Gebäude- und Freifläche, Hermann-Löns-Weg 16, groß 535 m²
- Lintfort Flur 4 Flurstück 431, Verkehrsfläche, Hermann-Löns-Weg, groß 25 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um ein Zweifamilienhaus. Das im Jahr 1958 massiv errichtete Gebäude verfügt über eine Wohnung im Erdgeschoss mit einer Wohnfläche von 56,90 m² und im 1. Obergeschoss mit einer Wohnfläche von 60,58 m². Die Wohnung im Obergeschoss macht einen gepflegten Eindruck, bezüglich der Wohnung im Erdgeschoss besteht ein Instandhaltungsstau. Das Haus verfügt über eine zentrale Gasheizung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12. November 2004 bezüglich des Flurstücks 430 und am 15. März 2005 bezüglich des Flurstücks 431 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf

- 150.000,00 € für das Flurstück 430

und auf

- 1.000,00 € für das Flurstück 431

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Westphal)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 039/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 17. November 2005, 10:00 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Teileigentumsgrundbuch von Rossenray Blatt 0296 eingetragene Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- 691/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:
Gemarkung Rossenray, Flur 4, Flurstück 191, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 1 a,
groß: 1.248 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erdgeschoss links und dem Keller im Aufteilungsplan vom 25. August 1977 jeweils mit Nummer 29 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Eckladenlokal mit 2 Schaufensterseiten in einem 8-geschossigen voll unterkellerten Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1960. Dazu gehört ein geräumiger Lagerkeller.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 5. Mai 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 135.000,00 € festgesetzt.

Im Termin am 18. November 2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot, einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des festgesetzten Verkehrswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindergrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Westphal)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 005/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 17. November 2005, 13:30 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Wohnungsgrundbuch von Rossenray Blatt 325 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- 389/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:
Gemarkung Rossenray, Flur 4, Flurstück 191, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 1 a,
groß: 1.248 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon im 7. Obergeschoss hinten links und dem Abstellraum im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan vom 25. August 1977 jeweils mit Nr. 26 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem Geschäfts- und Wohnhaus mit acht Vollgeschossen, Baujahr 1960. Die Wohnung Nr. 26 liegt im 7. Obergeschoss links hinten. Zu der Wohnung gehört ein Abstellraum im Dachgeschoss. Die Wohnung besteht aus 4 Zimmern sowie Bad/WC, Flur und hat 2 Balkone (Süd- und Westlage). Die Wohnfläche beträgt rd. 72 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18. März 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 60.000,00 € festgesetzt.

Im Termin am 2. Dezember 2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleiben-

den Rechte die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Westphal)
Justizangestellte

Sparkasse Duisburg

Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3225048598 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 20. Juni 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3248012712 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 24. Juni 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3208000327 (alt 108000324),
- Nr. 3208033500 (alt 108033507),
- Nr. 3208073670 (alt 108073677),
- Nr. 3208080006 (alt 108080003),
- Nr. 3208085484 (alt 108085481),
- Nr. 3208111611 (alt 108111618),
- Nr. 3208182018 (alt 108182015),
- Nr. 3208209787 (alt 108209784),

und

- Nr. 3221123098 (alt 121123095)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 28. Juni 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3270060837 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 12. Juli 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3231016209 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 14. Juli 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3206002002 , Nr. 3206097424 und Nr. 3226075038, der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 18. Juli 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3211118306,
 - Nr. 3211112010,
 - Nr. 3211112101
- und
- Nr. 3211118322

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 20. Juli 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3218075475 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 21. Juli 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3238053015 und Nr. 4201015031 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 26. Juli 2005

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3209197098 (alt 109197095) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 23. Juni 2005

Die Sparkassenbücher Nr. 3270004975 (alt 170004972) und Nr. 3758544773 (alt 28544773) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 1. Juli 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 3203053859 (alt 103053856) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 5. Juli 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 3208078919 (alt 108078916) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 12. Juli 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 4798595973 (alt 28595973) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 13. Juli 2005

Die Sparkassenbücher

Nr. 3203125582 (alt 103125589), Nr. 3210004176 (alt 110004173) und Nr. 3222065595 (alt 122065592) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 20. Juli 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 3260011535 (alt 160011532) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 22. Juli 2005

Die Sparkassenbücher Nr. 3239012408 (alt 139012405) und Nr. 3271087722 (alt 171087729) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 26. Juli 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 4238057311 (alt 138057310) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 27. Juli 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 3202131094 (alt 102131091) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 28. Juli 2005

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand

Berichtigung von Amtsblättern in Bezug auf Sparkassenbücher

Bekanntmachung in Amtsblatt Nr. 5 vom 12. Mai 2005

Folgende Bücher wurden fälschlicherweise für kraftlos erklärt, müssen jedoch zum "Aufgebot" bekannt gemacht werden:

- Nr. 3221012424,
- Nr. 3221024791

und

- 3221106945

Bekanntmachung in Amtsblatt Nr. 6 vom 23. Juni 2005

Das Sparbuch Nr. 08108517 zum Aufgebot wurde falsch benannt, richtig: 3308108517.

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Druck: Hauseigene Druckerei
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)